

BSpG 1K 03-2024

Ausgefertigt am 26.03.2024
Vorsitzender

Urteil

In dem Verfahren der

T., vertreten durch den Präsidenten und den Abteilungsleiter Handball

(Einspruchsführer)

gegen

den Deutschen Handballbund e.V. mit dem Sitz in Dortmund, Strobelallee 56, 44139 Dortmund, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied

(Einspruchsgegner)

unter Beiladung des

H, vertreten durch den Vorstand

(Beigeladener)

wegen Einspruchs gegen die Wertung des Spiels der Jugend-Bundesliga Handball (JBLH) zwischen dem Einspruchsführer und dem Beigeladenen, hat die erste 1. Kammer des Bundessportgerichts im schriftlichen Verfahren

in der Besetzung

Vorsitzender

Beisitzer,

Beisitzer

am 25. März 2024

für Recht erkannt:

- I. Dem Einspruch wird stattgegeben. Die Wertung des Spiels der Jugend-Bundesliga Handball (JBLH) zwischen dem Einspruchsführer und dem Beigeladenen wird aufgehoben. Das Spiel ist zu wiederholen.
- II. Der Einspruchsgegner trägt die Kosten des Verfahrens. Die Höhe der Auslagen wird von der Geschäftsstelle des DHB festgesetzt. Die vom Einspruchsführer geleistete Einspruchsgebühr nebst Auslagenvorschuss ist diesem zurückzuerstatten.
- III. Der Einspruchsgegner hat die Kosten des Wiederholungsspiels zu tragen, soweit

diese durch die Einnahmen nicht gedeckt werden. Ein etwaiger Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben steht zu 50 % dem Einspruchsgegner und zu je 25 % den beiden beteiligten Vereinen zu.

Sachverhalt

Der Einspruchsführer wendet sich mit seinem Einspruch vom 26.02.2024 – eingegangen am 27.02.2024 per E-Mailanhang – gegen die Wertung des Spiels der Jugendbundesliga Handball (JBLH) der Meisterschaftsrunde. Das Spiel endete mit 27:28 Toren zu Gunsten des Beigeladenen. Der Einspruch wird mit einem spielentscheidenden Regelverstoß der Schiedsrichter zum Ende der ersten Halbzeit begründet, und zwar mit einem Verstoß gegen die Regeln 9:3 und 18 IHF. Im Spielbericht findet sich unter „Einspruch“ der Eintrag:

„T; T kündigt Einspruch an, da in der 1. HZ ein Tor für T zu wenig gezählt wurde“.

Der Einspruchsführer trägt zunächst insbesondere vor, dass beim Spielstand 11:13 in der Spielzeit 25:11 sein Spieler mit der Nr. 11 ein Tor erzielt habe. Die Sekretärin habe indes im Kampfgerichts-PC einen Treffer durch die Nr. 54 des Beigeladenen vermerkt, was die Zeitnehmerin auf der Anzeigetafel nachvollzogen habe. Demgemäß habe das Ergebnis sowohl im Spielbericht als auch auf der Anzeigetafel 11:14 statt richtigerweise 12:13 gelautet. Das Kampfgericht habe den Fehler bemerkt und sodann in der Spielminute 25:34 dem Spieler mit der Nr. 11 des Einspruchsführers einen Treffer gutgeschrieben, indes ohne korrespondierend auch einen Treffer bei dem Beigeladenen in Bezug auf den Spieler mit der Nr. 54 abzuziehen. Der Einspruchsführer habe dies in der Auszeit des Beigeladenen zur Spielzeit 26:05 nochmals adressiert, indes ohne, dass eine Korrektur erfolgt sei. Da das Spiel mit einem Tor Unterschied geendet habe, sei der Regelverstoß, der im Kern in einer falschen Zählung geworfener Tor bestehen, auch spielentscheidend.

Der Einspruchsführer **beantragt**, die Wertung des streitgegenständlichen Spiels aufzuheben und es neu anzusetzen.

Der Einspruchsgegner hält den Einspruch bereits für unzulässig, weil er nicht in gehöriger Form im Spielbericht angekündigt worden sei. Ein Eintrag, dass für den Einspruchsführer ein Tor zu wenig gewertet worden sei, genüge nicht, wenn sich (nachträglich) herausstelle, dass es sich im Ergebnis um ein Tor zu viel für den Beigeladenen handele. § 34 Abs. 2 der Rechtsordnung des DHB (RO) sei insoweit streng auszulegen.

Auch in der Sache sieht der Einspruchsgegner den Sachverhalt nach der Stellungnahme der Schiedsrichter anders: Die Schiedsrichter (SR) hätten bei einem Team-Time-Out in der 18. Spielminute bzw. im Video bei Minute 19:14 einen falschen Spielstand bemerkt, der durch die Zeitnehmerin und die Sekretärin (Z/S) sowohl im Spielbericht als auch auf der Anzeigetafel in der Spielstätte korrigiert worden sei. Weitere Fehler in der Zählung hätten die Schiedsrichter gerade nicht bemerkt. Bei dem von Einspruchsführer vorgetragenen Sachverhalt handele es sich hingegen um die Spielminute 25:11, in der die Nr. 54 des Beigeladenen auf das Tor des Einspruchsführers geworfen habe, ohne jedoch ein Tor zu erzielen. Die Z/S hätten diesen Torwurf jedoch als Treffer zum Spielstand 11:14 sowohl im Spielbericht als auch auf der Anzeigetafel in der Spielstätte gewertet. Zuvor sei der Spielstand 11:13 zugunsten des Beigeladenen gewesen. Diese Zählung der Z/S werde beim späteren Team-Time-Out des Beigeladenen in der Spielminute 26:05 bzw. im Video bei

Minute 29:47 f. ersichtlich. Dort schwenke die Kamera auf die Anzeigetafel. Kurz nach dem Torwurf der Nr. 54 des Beigeladenen, welcher fälschlicherweise als Tor gezählt wurde, erzielte der Spieler Nr. 21 des Einspruchsführers bei Spielminute 25:34 bzw. Videospieldminute 28:50 ein Tor. Dieses wurde korrekt gewertet und im Spielbericht entsprechend vermerkt. Auch die folgenden Tore seien korrekt im Spielbericht vermerkt worden.

Der Einspruchsgegner **beantragt**, den Einspruch kostenpflichtig zurückzuweisen.

Nach der Stellungnahme des Einspruchsgegners sieht der Einspruchsführer seinen Sachverhalt jedenfalls insoweit als bestätigt an, als ein Zählfehler um ein Tor zu seinen Lasten vorliegt.

Der Beigeladene wertet das Spielgeschehen als unanfechtbare Tatsachenfeststellung gem. § 55 Abs. 1 RO. Für den Fall, dass die Kammer von einem Regelverstoß ausgehe, sei dieser jedenfalls nicht spielentscheidend im Sinne der Rechtsprechung gewesen. Schließlich liege in dem Antrag des Einspruchsführer keine durchführbare Entscheidung im Hinblick auf die laufende Meisterschaftsrunde.

Einen eigenen Antrag hat der Beigeladene nicht gestellt.

Der Kammer liegen die Stellungnahmen der Schiedsrichter sowie der Zeitnehmerin und der Sekretärin vor. Gleiches gilt für Videomaterial zum Spiel.

Entscheidungsgründe

Mit dem zulässigen Einspruch hat der Einspruchsführer auch in der Sache Erfolg.

1.

Die Formalia für die Einlegung des Einspruchs (Form, Frist, Zahlung der Gebühr und des Auslagenvorschusses gem. § 37 RO) sind gewahrt und wurden auch im Verfahren von keinem Beteiligten gerügt.

Zur Frage, ob der Einspruch überhaupt entsprechend den Vorgaben des § 34 Abs. 2 RO im Spielbericht angekündigt wurde, findet sich dort in der Rubrik „Einspruch“ ein Eintrag durch den Einspruchsführer, der mit der Formulierung „T kündigt Einspruch an, da in der 1. HZ ein Tor für T zu wenig gezählt wurde“. Hierdurch hat der Einspruchsführer jedenfalls zu erkennen gegeben, dass er sich einen Einspruch vorbehält und im weiteren Sinne einen Lebenssachverhalt umrissen, der auf einen unrichtigen Endstand infolge eines Zählfehlers hindeutet. Allgemein sind keine überhöhten Anforderungen an den Eintrag im Spielbericht zu stellen (vgl. zuletzt BSpG 1 K 05/2023), solange der (spätere) Einspruchsführer nur an sich zu erkennen gibt, dass er sich einen Einspruch vorbehält und den Lebenssachverhalt für einen nicht am Spiel beteiligten Dritten schlagwortartig umreißt. Diese Vorgaben sind im konkreten Fall noch als gewahrt anzusehen. Zur Benennung des Lebenssachverhalts im Spielbericht ist es erforderlich, aber auch ausreichend, dass im vorliegenden Fall der Einspruch auf einen Zählfehler gestützt wird. Nach Überzeugung der Kammer steht in Übereinstimmung mit der Einlassung des Einspruchsgegners fest, dass für den Beigeladenen ein Tor zu viel gezählt wurde im Rahmen der Aktion zur Spielzeit 25:11

(vermeintliches Tor durch den Spieler Nr. 54 des Beigeladenen). Wenn auch die Formulierung des Einspruchs im Spielbericht von einem gezählten Tor für den Einspruchsführer zu wenig spricht, genügt der Eintrag, um zu erkennen zu geben, dass der Einspruch auf einen Zählfehler in der ersten Halbzeit gestützt wird. Ein Nachschieben von Gründen oder gar das Stützen des Einspruchs auf einen anderen als den angekündigten Sachverhalt liegt nicht vor.

2.

Der Einspruch ist auch begründet. Entgegen der Auffassung des Beigeladenen liegt keine unanfechtbare Tatsachenfeststellung vor, sondern infolge der Falschzählung ein Regelverstoß, der auch spielentscheidend war gem. § 55 Abs 2 RO.

Die Frage, wie die (unanfechtbare) Tatsachenfeststellung von einem Regelverstoß abzugrenzen ist, war wiederholt Gegenstand sportgerichtlicher Entscheidungen. Hiernach liegt ein Regelverstoß, der gerichtlich überprüfbar ist, dann vor, wenn die Schiedsrichter und/oder Zeitnehmer/Sekretärin das Geschehen auf dem Spielfeld tatbestandlich richtig erfasst haben, dann aber unter Verkennung der Handballregeln eine regeltechnisch unzutreffende Entscheidung fällen (vgl. hierzu BG 1-2022 sowie bereits BSpG 1 K 08/2018 – und BSpG 1 K 07/2018). Von einer unanfechtbaren Tatsachenfeststellung ist im Gegensatz dazu dann auszugehen, wenn die Schiedsrichter und/oder Zeitnehmer eine Entscheidung getroffen haben, die dem von ihnen wahrgenommenen Spielgeschehen entspricht, auch wenn sie ggf. das Spielgeschehen falsch beurteilt haben sollten. Vorliegend steht ein Regelverstoß von Zeitnehmerin/Sekretärin fest, den der Einspruchsgegner auch eingestanden hat. Es wurde ein Tor im Rahmen der Aktion des Spielers Nr. 54 für den Beigeladenen zu viel gezählt. Das Zählen eines nicht geworfenen Tores verstößt gegen Regel 9:1 IHF. Ein Fall von Regel 9:2 IHF ist gerade nicht gegeben, weil die Schiedsrichter nicht auf das vermerkte, aber nicht geworfene Tor erkannt haben.

Der Regelverstoß ist auch spielentscheidend. Das Spiel endete mit einem Tor Unterschied; bei korrekter Zählweise wäre es unentschieden ausgegangen. Auf Wahrscheinlichkeiten kommt es vorliegend nicht an.

3.

Nach alledem war dem Einspruch stattzugeben.

4.

Die Kostentscheidung beruht auf § 59 Abs. 1 S. 1 RO. Im Übrigen gelangt § 56 Abs. 6 RO zur Anwendung in Bezug auf die Kosten des Wiederholungsspiels.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision gem. § 30 Abs. 4a) RO zulässig. Die Revision muss binnen zweier Wochen nach Zugang einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts einlegt werden. Sie kann auch bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handballbundes e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund, info@dhb.de, eingelegt werden. Sie hat eine Begründung zu enthalten Die Übermittlung als E- Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend. Die Beschwerdeschrift muss vom Präsidenten/Vorsitzenden oder einem Vizepräsidenten/stellv. Vorsitzenden unterzeichnet sein. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird.



Innerhalb der Frist zur Revisionseinlegung sind auch die Einzahlung der Revisionsgebühr von 1.000 EUR und eines Auslagenvorschusses beim DHB nachzuweisen, soweit keine Befreiung besteht. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird im Übrigen hingewiesen.

gez. Vorsitzender

gez. Beisitzer

gez. Beisitzer